



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete  
Groupement suisse pour les régions de montagne  
Gruppo svizzero per le regioni di montagna  
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

3003 Bern

[info@are.admin.ch](mailto:info@are.admin.ch)

Bern, 27. August 2021  
TE / Z15

*(avec un résumé en français à la fin du document)*

## **Stellungnahme der SAB zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB lehnt die Landschaftsinitiative ab und unterstützt den nun von der UREK-S ausgearbeiteten Entwurf für eine zweite Teilrevision des Raumplanungsgesetzes. Der Gegenvorschlag muss in verschiedenen Punkten noch angepasst werden.

### **NEIN zur Landschaftsinitiative**

Die Landschaftsinitiative will den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nicht-Baugebiet in der Verfassung verankern und die Zahl der Gebäude im Nichtbaugebiet einfrieren. Die Bestimmungen für Neubauten, Umnutzungen und Erweiterungen sollen verschärft werden. Der Bundesrat hat in seinem Grundsatzentscheid vom 18. Dezember 2020 entschieden, die Landschaftsinitiative abzulehnen, da sie sehr hohen Interpretationsbedarf hat. Der Bundesrat erachtet einen indirekten Gegenvorschlag als

zielführender und spielte den Ball der UREK-S zu. Die UREK-S hat diese Aufgabe nun wahrgenommen mit der Ausarbeitung der vorliegenden Teilrevision des RPG.

Die SAB lehnt die Landschaftsinitiative ebenfalls entschieden ab. Die Initiative ist zu starr und lässt kaum Handlungsspielraum zu. Sie stärkt die Bundeskompetenzen beim Bauen ausserhalb der Bauzonen. Das ist für die SAB der falsche Ansatz, da die Verhältnisse in den Kantonen sehr unterschiedlich sind und deshalb im Gegenteil mehr Kompetenzen an die Kantone delegiert werden müssen.

## JA zur zweiten Teilrevision des RPG

Die zweite Teilrevision des RPG hat eine lange Leidensgeschichte hinter sich. Nach der Ablehnung des Raumentwicklungsgesetzes in der Vernehmlassung im Jahr 2009 wurde ein erstes Teilpaket mit der stärkeren Siedlungsentwicklung nach innen vorgezogen. RPG 1 ist nach der Referendumsabstimmung des Jahres 2013 am 1. Mai 2014 in Kraft getreten und brachte für die Kantone und Gemeinden erhebliche Einschränkungen mit sich. Nachdem nun alle Kantone ihre Richtpläne angepasst haben, sind die Gemeinden bis heute daran, die Bestimmungen auf kommunaler Stufe umzusetzen. Der Prozess für RPG 1 hat lange Zeit in Anspruch genommen und beschäftigt die Gemeinden wie erwähnt bis heute. Das ist mit ein Grund, weshalb eine neuerliche Teilrevision des RPG bisher einen schweren Stand hatte. Denn Kantone und Gemeinden wiesen zu Recht darauf hin, dass zuerst RPG 1 umgesetzt werden müsse, bevor die rechtlichen Rahmenbedingungen schon wieder geändert werden.

Aber auch inhaltlich vermochten die bisherigen Vorschläge des ARE zu RPG 2 nicht zu überzeugen. Die Vernehmlassungen in den Jahren 2015 und 2017 zeigten keine grosse Zustimmung zu den Vorschlägen. Trotzdem brachte der Bundesrat die letzte Version mit einer Botschaft ins Parlament. Der Nationalrat weigerte sich jedoch im Jahr 2019, überhaupt auf die Vorlage einzutreten. Die vorgeschlagenen Bestimmungen erschienen ihm zu kompliziert und nicht praxistauglich.

Die SAB kann diese Kritik des Nationalrates nachvollziehen. Die SAB hatte sich in den beiden Vernehmlassungen 2015 und 2017 ebenfalls ablehnend gegenüber den Vorschlägen geäussert. Mit dieser Ausgangslage sah sich die UREK-S konfrontiert, als sie über Eintreten auf RPG 2 befinden musste. Zudem wurde inzwischen (September 2020) die Landschaftsinitiative eingereicht. Nach intensiven Diskussionen und breiten Anhörungen entschied die UREK-S letztlich, einen eigenen Vorschlag auszuarbeiten.

Die SAB hatte an den Anhörungen ebenfalls teilgenommen und der UREK-S folgende Stossrichtungen empfohlen:

- Die ursprüngliche Vorlage des Bundesrates muss massiv überarbeitet werden. Insbesondere müssen der Objektansatz und die Beseitigungspflicht gestrichen, das Strafmass reduziert und für die Anordnung der Speziallandwirtschaftszonen die Kompetenzen an die Kantone delegiert werden. Planen im Untergrund darf nur als fakultative Bestimmung eingeführt werden, nicht aber als verpflichtende Bestimmung für alle Kantone und Gemeinden.
- Der neue Vorschlag muss für den Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen eine stärkere Kompetenzdelegation an die Kantone vorsehen. Der Bund soll nur noch die Grundsätze festlegen. Die Zahl der Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen soll nicht vergrössert werden (Stabilisierungsziel), dafür sollen in bestehenden Bauten und Anlagen mehr zonenkonforme Nutzungen möglich sein.

Seitens der SAB dürfen wir feststellen, dass die Kritikpunkte und Vorschläge der SAB in den nun vorliegenden Vorschlag der UREK-S eingeflossen sind. **Die SAB unterstützt deshalb den Vorschlag der UREK-S weitgehend.**

In der nun vorliegenden Form taugt der Vorschlag der UREK-S auch als indirekter Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative, was beim ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates nicht der Fall war.

## Detailbemerkungen zur Vorlage

Nachfolgend erlauben wir uns eine Kommentierung der Vorlage. Diese Kommentierung ist gegliedert nach den entsprechenden Artikeln des Gesetzestextes. Änderungsanträge sind in Kästen hervorgehoben.

**Ingress:** Neu soll das RPG im Ingress auch explizit der Bezug zur Wohnbau- und Wohneigentumsförderung (Art. 108 BV) und zur Ernährungssicherheit (Art. 104a BV) hergestellt werden. Die SAB begrüsst diese Erweiterung, da beide Bereiche einen sehr direkten Bezug zur Raumplanung haben und potenzielle Konflikte vermieden werden müssen.

**Stabilisierungsziel** (Art. 1, Abs. 2, Bst. b<sup>ter</sup> und b<sup>quater</sup> in Kombination mit Art. 3, Abs. 2, Bst. a<sup>bis</sup>): Neu soll im RPG ein Stabilisierungsziel für die Anzahl der Gebäude ausserhalb der Bauzonen fixiert werden. Mit diesem Stabilisierungsziel kommt die Kommission den Anliegen der Landschaftsinitiative entgegen. Es liegt auch im Interesse der Berggebiete, dass die Zahl der Gebäude ausserhalb der Bauzonen nicht beliebig erweitert wird. Umgekehrt sollen nicht mehr genutzte Gebäude abgerissen werden (Abwrackprämie) und vor allem die bestehende Bausubstanz besser genutzt werden. Dieser Mechanismus wird von der SAB unterstützt.

Allerdings muss die Stabilisierung auf das eigentliche Problem konzentriert werden: Die Ausnahmegenehmigungen für die nicht-zonenkonformen Bauten und Anlagen. Daher ist es falsch, die zonenkonforme Landwirtschaft bei der Gebäudezahl unter Bst. b<sup>ter</sup> einzuschliessen. Sie darf und soll nur in der Landwirtschaftszone bauen, weshalb das RPG die landwirtschaftlichen Bauten formal von den übrigen Bauten trennt. Diese Trennung muss im Zweckartikel unbedingt beibehalten werden.

b<sup>ter</sup>. die Zahl der nicht landwirtschaftlich genutzten Gebäude im Nichtbaugesamt zu stabilisieren;

Neben dem Stabilisierungsziel für die Anzahl Gebäude sieht der Vorschlag der UREK-S auch ein Flächenziel für Bodenversiegelungen vor. Richtigerweise wird das Sömmerungsgebiet von diesem Ziel ausgenommen, da hier Erschliessungen für die Alpen nötig und Kompensationen oft nicht machbar sind. Mit dem Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen geht die UREK-S noch viel weiter als die Landschaftsinitiative. Die Landschaftsinitiative zielt nur auf eine Begrenzung der von Gebäuden beanspruchte Fläche ab. Mit der Formulierung der UREK-S werden aber alle möglichen nicht-landwirtschaftlichen Nutzungen wie Strassen, Parkplätze, Lagerplätze, Flugpisten, Helilandeplätze usw. limitiert. Die Umsetzung dieses Zieles dürfte mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein. Der Hinweis in Art. 3, Abs. 2, Bst. a<sup>bis</sup> wonach Bodenversiegelungen auf das notwendige Mass zu reduzieren sind, reicht aus unserer Sicht völlig aus und erlaubt eine raumplanerische Interessensabwägung bei den konkreten Vorhaben. Aus Sicht der SAB geht der Vorschlag der UREK-S zu weit. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 1, Abs. 2, Bst. b<sup>quater</sup>.

Art. 1, Abs. 2, Bst. b<sup>quater</sup>: Streichen

**Planen im Untergrund** (Art. 3, Abs. 5): Die SAB hat sich in der Vergangenheit immer gegen eine verpflichtende Planung des Untergrundes gewehrt. Denn sobald die Planung verpflichtend ist, müssen alle Kantone und alle Gemeinden ihre Planung überarbeiten, auch wenn vielleicht gar kein Grund dazu besteht. Mit der nun vorliegenden Fassung kann sich die SAB einverstanden erklären. Wichtig ist der Hinweis im erläuternden Bericht, dass die Planung mit den bestehenden Planungsinstrumenten erfolgen soll und keine neuen eingeführt werden.

**Abbruchprämie** (Art. 5, Abs. 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup> und 2<sup>quater</sup>): Mit der Abbruchprämie wird durch die UREK-S ein innovatives Instrument eingeführt, um nicht mehr gebrauchte Gebäude abzureissen und so zum Stabilisierungsziel beizutragen. Bei der Umsetzung dieses Artikels muss darauf geachtet werden, dass schützens- und erhaltenswerte Bauten als Bestandteil des Kulturerbes nicht abgebrochen werden. Die Gefahr besteht, dass mit der Einführung der Abbruchprämie eine Art orientalischer Basar entsteht. Gebäude werden gehortet oder gehandelt, um so an anderer Stelle Um- oder Neubauten ermöglichen zu können. Dieser „Basar“ könnte eventuell sogar kantonsübergreifend stattfinden. Es ist absehbar, dass dann wieder die Berggebiete erhalten müssten.

Ein grosses Fragezeichen setzt die SAB zudem hinter die Finanzierung dieser Massnahme. Gemäss Vorschlag der UREK-S sollen die Kantone dazu in erster Linie die Erträge aus der Mehrwertabschöpfung verwenden. In zweiter Priorität sollen allgemeine Mittel der Kantone und in dritter Priorität Mittel des Bundes für die Abbruchprämie eingesetzt werden. Die Mehrwertabschöpfung kann aber nur erfolgen, wenn neues Bauland eingezont wird. In verschiedenen Kantonen kann jedoch auf absehbare Zeit wegen der Bestimmungen von RPG 1 kein Bauland mehr eingezont werden. Die Gemeinden sind im Gegenteil mit teils massiven Rückzonungen konfrontiert. Diese Rückzonungen stellen für die betroffenen Gemeinden – sehr oft Berggemeinden - bereits eine enorme Belastung dar. Auch die Abbruchprämie für Bauten ausserhalb der Bauzonen betrifft vor allem Berggebietskantone, die wegen der stagnierenden Bevölkerung keinen Bedarf für neue Bauzonen ausweisen können. Dabei wäre gerade in den Berggebietskantonen das Potenzial für Abbrüche nicht mehr genutzter Gebäude gegeben. Aus Sicht der besonders betroffenen Kantone und Gemeinde kumulieren sich somit zwei Effekte: die Rückzonungen nach RPG 1 und die Finanzierung der Abbruchprämie nach RPG 2. Auf Grund dieser Situation ist die SAB der Auffassung, dass der Bund stärker in die Bresche springen muss. Denn schliesslich geht es auch um eine bundesrechtliche Vorgabe. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung von Art. 5 vor:

Art. 5, Abs. 2<sup>ter</sup> Eigentümer der Bauten und Anlagen, die ausserhalb der Bauzonen liegen, erhalten bei deren Abbruch eine Abbruchprämie in der Höhe der Abbruchkosten unter Ausschluss allfälliger Aufwendungen für die Entsorgung von Spezialabfällen bzw. Altlasten, ausser wenn eine anderweitige gesetzliche Pflicht zur Tragung der Beseitigungskosten besteht. Bei der Beseitigung von Bauten und Anlagen ohne landwirtschaftliche Nutzung wird die Abbruchprämie nur ausgerichtet, wenn kein Ersatzneubau besteht.

Art. 5, Abs. 2<sup>ter</sup> Die Kantone finanzieren die Abbruchprämie primär mit den Erträgen aus der Abgabe gemäss Abs. 1, darüber hinaus mit allgemeinen Finanzmitteln.

Art. 5, Abs. 2<sup>quater</sup> Der Bund kann Beiträge an die Aufwendungen der Kantone leisten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er unterstützt dabei insbesondere jene Kantone mit Beiträgen, welche auf Grund der Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes keine neuen Bauzonen ausscheiden und somit keine Erträge gemäss Abs. 1 generieren können.

**Räumliche Gesamtkonzeption im Nichtbaugebiet** (Art. 8c): Dieser neue Artikel entspricht im Grundsatz dem Planungs- und Kompensationsansatz „Gebiet“ aus der im Nationalrat gescheiterten Vorlage zu RPG2. Der dort ursprünglich ebenfalls vorgesehene Objektansatz wurde zu Recht fallen gelassen. Denn es ist nicht ersichtlich, wie durch die Planung eines einzelnen Objektes eine Verbesserung der Gesamtsituation erzielt werden kann. Zudem ist der Gebietsansatz umfassender als der Objektansatz. Einzelne Objekte können auch im Gebietsansatz erfasst werden.

Der nun vorliegende Vorschlag der UREK-S entspricht einer wesentlichen Forderung der SAB, nämlich mehr Kompetenzdelegation an die Kantone für den Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen. Der Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen ist heute auf Bundesebene extrem detailliert geregelt und auch für Experten kaum noch nachvollziehbar. Zudem wird mit dieser hohen Regelungsdichte auf Bundesebene den grossen kantonalen und regionalen Unterschieden nicht Rechnung getragen. Die UREK-S greift dieses Anliegen der SAB nun auf, indem sie die Kompetenzen an die Kantone abdelegiert. Die Kantone können neu die räumliche Entwicklung ausserhalb der Bauzonen steuern. Bei den Massnahmen muss jeweils eine Verbesserung der Gesamtsituation angestrebt werden, was u.a. mit der bereits erwähnten Abbruchprämie in Zusammenhang steht. Neu wird zudem klar gestellt, dass die Kantone die Umnutzung nicht mehr gebrauchter landwirtschaftlicher Bauten zu Wohnnutzungen vorsehen können. Die Kantone werden diese Bestimmung auf Grund ihrer jeweiligen Verhältnisse umsetzen – oder auch nicht. Genau dies ist der richtige Ansatz anstatt landesweit einheitlicher Bundesvorgaben. Dem Bund kommt immer noch eine Kontrollfunktion zu durch die Genehmigung der Richtpläne. **Die SAB unterstützt deshalb die Bestimmungen von Art. 8c.**

**Vorrang landwirtschaftlicher Nutzung** (Art. 16, Abs. 4): Dieser Absatz postuliert den Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung in der Landwirtschaftszone. Diese Bestimmung wird von der SAB unterstützt.

**Energiegewinnung und -transport sowie innere Aufstockung** (Art. 16a, Abs. 1<sup>bis</sup> und 2): Mit der Formulierung von Art. 16a Abs. 1bis wird klar gestellt, dass die Energiegewinnung in Zusammenhang mit einem Landwirtschaftsbetrieb oder einem Forstbetrieb sowie der Transport dieser Energie als zonenkonform einzustufen sind. Damit ist eine wesentliche Voraussetzung erfüllt, damit die Land- und Forstwirtschaft einen Beitrag zur Versorgung der Schweiz mit einheimischer, erneuerbarer Energie leisten können.

Die SAB unterstützt ebenfalls die Präzisierung betreffend der inneren Aufstockung in Art. 16a, Abs. 2 (Deckungsbeitrag resp. Trockensubstanzanteil).

**Weitere Zonen ohne Kompensationspflicht** (Art. 18, Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 2): Nicht für alle Zonen ist eine Kompensation angebracht, da diese Zonen ohnehin auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen sind (z.B. Wintersportanlagen, Deponien usw.). Der von der UREK-S vorgeschlagene Artikel trägt diesem Umstand Rechnung.

**Vorgaben zur Planungs- und Kompensationspflicht für die Gemeinden** (Art. 18<sup>bis</sup>): Mit dieser Bestimmung legt die UREK-S fest, welche Anforderungen die Gemeinden in den Nutzungsplänen zur Umsetzung von Art. 8c erfüllen müssen. Die SAB ist mit den vorgeschlagenen Formulierungen weitgehend einverstanden. Explizit erwähnen möchten wir an dieser Stelle die Möglichkeit, Nutzungen besser räumlich anzuordnen (Abs. 2) und die Präzisierung, dass in Kleinsiedlungen für bestimmte Nutzungen keine Kompensationen erforderlich sind (Abs. 4).

In Abs. 2 muss allerdings eine Präzisierung erfolgen, dass die Kompensations- oder Aufwertungsmassnahmen nicht erforderlich sind für zonenkonforme Bauten.

Auch die Frage der Umnutzungen und Nutzungserweiterungen in Kleinsiedelungen gibt immer wieder Anlass zu Rechtsstreitigkeiten bis vor Bundesgericht. Die SAB unterstützt deshalb ausdrücklich die Präzisierung in Abs. 4, dass die Kantone festlegen können, welche Umnutzungen oder Nutzungsänderungen nicht kompensiert werden müssen.

1 In der Nutzungsplanung sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass Nutzungen im Sinne von Artikel 8c:

- a. mit den erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen verbunden werden; und
- b. insgesamt zu einer Aufwertung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur oder zum Schutz der Biodiversität führen.

2 Keine Kompensations- oder Aufwertungsmassnahmen sind erforderlich für zonenkonforme Bauten oder wenn Nutzungen, für die nach geltendem Recht eine Bewilligung erteilt werden könnte, räumlich besser angeordnet werden.

3 Im Bewilligungsverfahren ist zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

4 Der Kanton bestimmt, welche Umnutzungen oder Nutzungserweiterungen in Kleinsiedlungen nicht kompensiert werden.

**Mobilfunkanlagen** (Art. 24<sup>bis</sup>): Auch der Bau von Mobilfunkanlagen führt immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten. Die SAB unterstützt den nun vorliegenden Vorschlag der UREK-S. Denn oft gibt es keine geeigneten Standorte innerhalb der Bauzonen, z.B. entlang von Verkehrswegen. Eine gute Mobilfunkversorgung liegt im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer und ermöglicht neue Anwendungen, z.B. für die Mobilität aber auch in der Landwirtschaft (Smart farming) und im Tourismus (Smart tourism).

**Thermische Netze** (Art. 24<sup>ter</sup>): Dass der Bau thermischer Netze auch ausserhalb der Bauzonen möglich sein muss, liegt auf der Hand. Der Vorschlag der UREK-S präzisiert, unter welchen Voraussetzungen sie als standortgebunden einzustufen sind.

**Umsetzung im kantonalen Recht** (Art. 24<sup>quater</sup>): Diese von der UREK-S vorgeschlagene neue Bestimmung stellt einen eigentlichen Paradigmawechsel dar. Heute gelten alle Bestimmungen bezüglich Ausnahme zum Bauen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24a – e) automatisch für alle Kantone. Die UREK-S schlägt nun vor, dass diese bundesrechtlichen Bestimmungen quasi nur noch als Auswahlmenü gelten. Die Kantone können frei wählen, welche der Bestimmungen sie in ihr jeweiliges kantonales Recht überführen möchten. Nur die Bestimmungen, die dann in kantonales Recht überführt werden, gelten entsprechend in dem jeweiligen Kanton. Konkret könnte das z.B. bedeuten, dass ein Kanton den Agrotourismus fördert (Art. 24b), während ihn ein anderer einschränkt. Die Kantone könnten aber in keinem Fall weiter gehen als über den Rahmen hinaus, den das Bundesrecht heute schon gewährt (Art. 24a bis e gelten unverändert weiter).

Die UREK-S begründet diesen Paradigmawechsel damit, dass dadurch den kantonalen Verhältnissen besser Rechnung getragen werden kann. Faktisch führt die Bestimmung aber dazu, dass die Kantone entweder den vollen Rahmen ausschöpfen (dann bleibt alles so wie heute) oder restriktiver anwenden als das Bundesrecht. Die SAB vertritt diesbezüglich eine andere Haltung. Aus Sicht der SAB sollte der Bundesgesetzgeber nur noch Grundsätze für das Bauen ausserhalb der Bauzonen festlegen, die Kantone sollten in der Ausgestaltung frei sein. Das kann auch bedeuten, dass sie in begründeten Fällen über das heutige Bundesrecht hinaus gehen. Also auch eine Flexibilität „nach oben“, sofern dies im Rahmen der Interessensabwägung begründet und die Gesamtsituation verbessert werden kann. In der von der UREK-S vorgeschlagenen Version führt die Bestimmung von Art. 24<sup>quater</sup> aber

nur zu Flexibilität „nach unten“, also eher restriktiveren Bestimmungen als sie heute eh schon gelten. Aus Sicht der SAB macht deshalb der Vorschlag der UREK-S keinen Sinn. Wir beantragen, diesen Artikel zu streichen. Mit den neuen Bestimmungen zu Art. 8c und 18bis wird den Anliegen der SAB nach mehr Flexibilität bereits Rechnung getragen.

Art. 24<sup>quater</sup>: Streichen

**Hobbymässige Kleintierhaltung** (Art. 24e, Abs. 6): Die neue Formulierung zur hobbymässigen Kleintierhaltung bringt Erleichterungen für die Besitzer (Wiederaufbau und Nicht-Anrechnung an die Wohnnutzung) und wird deshalb von der SAB unterstützt. Wir sehen aber nicht ein, weshalb hier eine „Kann“-Formulierung gewählt wurde. Die entsprechende Bestimmung ist verpflichtend zu formulieren:

Art. 24e, Abs. 6: Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er legt namentlich fest, in welchem Verhältnis die Änderungsmöglichkeiten nach diesem Artikel zu denjenigen nach Artikel 24c stehen. ~~Er kann vorsehen, dass h~~Hobbymässige Kleintierhaltung gilt nicht als Erweiterung der Wohnnutzung. ~~gilt, und dass k~~kleine Nebenbauten, die durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen wiederaufgebaut werden ~~dürfen~~.

**Berichterstattung** (Art. 24g und Art. 38b): Die neuen Zielsetzungen (Stabilisierungsziel) erfordern ein entsprechendes Monitoring. Dieses wird in Art. 24g und 38b festgelegt. Gemäss Art. 38b müssen die Kantone dem Bund erstmals drei Jahre nach Inkrafttreten der Revision einen Bericht ablegen. Der Bundesrat seinerseits muss spätestens innert fünf Jahren dem Parlament Bericht erstatten. Bei einem (hypothetischen) Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2022 würde das bedeuten, dass die die Kantone im Jahr 2025 dem Bundesrat Bericht erstatten müssen, der Bundesrat seinerseits bis spätestens im Jahr 2027 dem Parlament. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang die Frage, was bei Verfehlen des Stabilisierungsziels geschieht. Dieser Punkt ist in Art. 38c geregelt.

In Zusammenhang mit der Berichterstattung muss vermieden werden, dass der administrative Aufwand für Kantone und Gemeinden zu gross wird. Wir schlagen deshalb vor, dass die Berichterstattung auf die Ergebnisse der amtlichen Vermessung abstützt. Diese sollte demnächst in allen Kantonen abgeschlossen sein und wird laufend aktualisiert. Somit liegen die nötigen Daten zum Bauen ausserhalb der Bauzonen bereits vor und es muss keine neue Statistik eingeführt werden. Da wir das Stabilisierungsziel der Bodenversiegelung (Art. 1, Abs. 2, Bst. b<sup>quater</sup>) ablehnen, entfällt auch die Berichterstattung zu diesem Bereich.

#### *Art. 24g Berichterstattung*

- 1 Die Kantone erstatten dem Bund periodisch Bericht über die folgenden Themen:
- ~~a. Entwicklung der Zahl der Gebäude im Nichtbauggebiet seit dem Zeitpunkt der Schlussabstimmung vom ...~~ Die Kantone stützen sich dabei auf die Daten der amtlichen Vermessung ab. Die geschützten Gebäude sowie die Gebäude, die zwischenzeitlich einer Bauzone zugewiesen worden sind, sind separat auszuweisen;
  - ~~b. Entwicklung der Bodenversiegelung in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone nach Artikel 16, soweit sie nicht landwirtschaftlich bedingt ist. Die durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingte Bodenversiegelung ist separat auszuweisen;~~

- c. Anwendung des Planungsgrundsatzes nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a<sup>bis</sup> im Nichtbaugebiet;
- d. Ausrichtung und Finanzierung der Abbruchprämien nach Artikel 5 Absatz 2<sup>bis</sup> und Absatz 2<sup>ter</sup>.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erstattet dem Parlament periodisch Bericht über die Themen gemäss Absatz 1 Buchstabe a-d und nimmt dabei eine Beurteilung der Wirkung der massgebenden Bestimmungen vor.

<sup>3</sup> Er unterbreitet im Bericht Vorschläge für mögliche Verbesserungen.

**Rückbauten** (Art. 25, Abs. 3 und 4): Der Vorschlag der UREK-S betreffend Rückbauten stellt eine weitere Verschärfung gegenüber dem heutigen Gesetz dar. Illegale Nutzungen sollen durch die kantonalen Behörden sofort untersagt und unterbunden werden, sobald sie entdeckt wurden. Dieses sofortige Einschreiten der kantonalen Behörden kann mit der Eigentums- und Besitzstandsgarantie in Konflikt geraten, insbesondere dann, wenn der Besitzer gutgläubig handelte. Das Setzen von angemessenen Fristen für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ist hingegen gängige Praxis. Im Extremfall könnte die neue Bestimmung zu Fällen von Behördenwillkür führen und das Denunziantentum wird gefördert. Es besteht aus Sicht der SAB kein Grund, für diese nun von der UREK-S vorgeschlagene Verschärfung. Wir beantragen deshalb, diese neuen Absätze zu streichen.

Art. 25, Abs. 3 und 4: Streichen

**Strengere kantonale Regeln** (Art. 27a): Art. 27a sieht bereits heute vor, dass die Kantone strengere Regeln erlassen können, als dies der Bund tut. Die Palette der möglichen Tatbestände mit strengeren kantonalen Regeln soll nun noch erweitert werden. Das widerspricht diametral dem Ansinnen der SAB nach mehr Flexibilität und wird deshalb von uns abgelehnt. Da wir auch Art. 24<sup>quater</sup> ablehnen, sollte Art. 27a unverändert erhalten bleiben.

Art. 27a: gemäss geltender Fassung.

**Folgen bei Verfehlen des Stabilisierungsziels** (Art. 38c): Die Kantone müssen das Stabilisierungsziel innert acht Jahren erreichen (d.h. voraussichtlich bis 2030). Erreichen sie es nicht, so stehen sie in der Pflicht, den Gemeinden die entsprechenden Aufträge zu erteilen. Diese müssen innert weiterer acht Jahre umgesetzt sein (d.h. voraussichtlich bis 2038). Damit stehen in erster Linie die Kantone und die Gemeinden in der Pflicht, die Bestimmungen umzusetzen. Das entspricht dem Anliegen der SAB nach mehr kantonalen Kompetenzen. Der Bund kann über die Genehmigung der kantonalen Richtpläne eingreifen. Wenn die Richtpläne nicht bis spätestens 11 Jahre nach Inkrafttreten der Revision vom Bund genehmigt sind, gilt jedes weitere Gebäude ausserhalb der Bauzone als kompensationspflichtig.

**Immissionsgrenzwerte in der Landwirtschaftszone** (USG Art. 4, Abs. 1<sup>bis</sup>): Eine Kommissionsminderheit will zudem Ausnahmen für Immissionsgrenzwerte für Wohnnutzungen in



der Landwirtschaftszone zulassen und dazu das Umweltschutzgesetz ändern. Konkret bedeutet dies, dass die Immissionsgrenzwerte für Lärm, Erschütterungen und Luftverunreinigungen bei Wohnnutzungen in der Landwirtschaftszone gelockert werden können. Dies erscheint wichtig um Konflikte zu vermeiden, wenn weitere Umnutzungen von landwirtschaftlichen Gebäuden zu Wohnnutzungen zugelassen werden. Die landwirtschaftliche Nutzung hat immer Vorrang. Die SAB unterstützt deshalb den Antrag der Minderheit.

## Zusammenfassung

Die SAB lehnt die Landschaftsinitiative ab. Sie ist zu starr und führt zu weiteren, einschränkenden Bestimmungen auf Bundesebene. Aus Sicht der SAB muss der Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen flexibilisiert werden, um den unterschiedlichen kantonalen Gegebenheiten besser Rechnung tragen zu können. Dieses Anliegen wird mit dem nun vorliegenden Vorschlag der UREK-S weitgehend erfüllt. Der Vorschlag der UREK-S zu RPG 2 wird deshalb von der SAB im Grundsatz unterstützt. Insbesondere positiv werten wir die Einführung eines fakultativen planerischen Instrumentariums für die Kantone zum Bauen ausserhalb der Bauzonen. Die SAB teilt das Anliegen, dass die Zahl der Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen nicht beliebig erweitert werden soll (Stabilisierungsziel) und dass dafür auf der anderen Seite bestehende Gebäude abgebrochen werden können, sofern kein Bedarf mehr besteht. Die Vorlage darf aber nicht zu weiteren Verschärfungen des ohnehin schon sehr restriktiven Raumplanungsrechtes führen. Die SAB lehnt deshalb folgende der vorgeschlagenen Bestimmungen ab:

- Weitere Einschränkungen durch das kantonale Recht (Art. 24<sup>quater</sup> und Art. 27a).
- Sofortiger Rückbau illegaler Bauten (Art. 25, Abs. 3 und 4)
- Einführen eines Stabilisierungsziels für Bodenversiegelungen (Art. 1, Abs. 2, Bst. b<sup>quater</sup>)

Bezüglich Abbruchprämie (Art. 5, Abs. 2<sup>ter</sup>) soll der Bund insbesondere jene Kantone finanziell unterstützen, welche auf Grund der Rückzonungsverpflichtungen aus der ersten Teilrevision des Raumplanungsgesetzes kaum noch neuen Bauzonen einzonen und somit keinen Mehrwert abschöpfen können.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT  
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach  
Nationalrätin

Thomas Egger

### **Résumé**

Le SAB s'oppose à l'initiative paysage. Cette dernière, qui veut geler le nombre de bâtiments situés sur le territoire non-constructible, est trop restrictive. Selon le SAB, la question des constructions en dehors des zones à bâtir doit être assouplie, afin de mieux tenir compte des différences existant entre les cantons. Cette préoccupation est largement satisfaite par la proposition élaborée par la CEATE-E. Par conséquent, le SAB soutient donc le principe de cette proposition. Nous saluons, en particulier, l'introduction d'un instrument de planification facultatif pour les cantons, dédié aux constructions se trouvant en dehors des zones à bâtir. Le SAB partage le souci de ne pas augmenter arbitrairement le nombre de bâtiments et d'installations en dehors des zones à bâtir (objectif de stabilisation), ainsi que de pouvoir démolir les bâtiments existants, s'ils ne sont plus nécessaires. Toutefois, la proposition ne doit pas conduire à un nouveau durcissement de la loi sur l'aménagement du territoire. Car cette dernière est déjà très restrictive. En outre, le SAB propose une solution différenciée pour régler la prime de démolition.